

15. / 10. 1919

152

# Die Vermögensabgabe.

## (Dritte Sperrverordnung.)

Von Dr. Moriz Salman, Rechtsanwalt in Wien

(Schluß zu „Steuerträger“ Nr. 18 im Abendblatt der „Zeit“ vom 24. April, Nr. 14 im Abendblatt der „Zeit“ vom 2. Mai und Nr. 16 im Abendblatt der „Zeit“ vom 8. Mai. Neueintretende Abonnenten erhalten auf Wunsch diese Nummern zugesendet.)

### Welche Wertpapiere werden nicht abgestempelt.

1. Zunächst Lose der Klassenlotterie dann Lose, die nicht auf mehr als 40 Kronen für das Stück lauten, und dann Prämiencoupons sowie Gewinnscheine solcher Lose, und zwar auch dann, wenn die einem Eigentümer gehörigen Lose zusammen den Nominalbetrag von 200 Kronen übersteigen. Auch die in bankmäßiger Verwahrung befindlichen Lose dieser Art werden nicht abgestempelt.

2. Nicht abgestempelt werden Staatspapiere des ehemaligen Oesterreich, also österreichische Kriegsanleihe, Rente usw., die Ausländern oder deutschösterreichischen Staatsbürgern gehören, die im Ausland ihren Wohnsitz haben oder dort Betriebsstätten erhalten. Wenn also der Eigentümer der Kriegsanleihe oder der sonstigen Schuldverschreibungen des gewesenen Oesterreich in Deutschböhmen oder Deutschsüdtirol wohnt, so werden seine Papiere, obwohl sie sich im nicht besetzten Teil Deutschösterreichs befinden, nicht abgestempelt werden.

Es werden auch nicht abgestempelt werden Staatspapiere, die erst nach dem 13. März 1919 ins Inland gebracht wurden. Auch die Kriegsanleihe, die nach dem 1. November 1918 erworben wurde, wird nicht abgestempelt werden.

Die Tatsache, daß diese Staatspapiere nicht abgestempelt werden, bedeutet noch nicht, daß sie ausnahmslos auch nicht eingelöst werden.

Welche Staatspapiere, insbesondere welche Kriegsanleihe, eingelöst werden, muß erst ein zu schaffendes Gesetz bestimmen. Die Regierung will nur die Schuldverschreibungen, die für die Nichteinlösung in Betracht kommen könnten, feststellen und unter Sperre nehmen, damit nicht eine Verchiebung des Besitzes stattfindet. Man kann schon jetzt sagen, daß Kriegsanleihe, die im Erb- oder Schenkungsweg, wenn auch nach dem 1. November 1918, erworben wurde, die gleiche Behandlung erfahren wird wie die übrige Kriegsanleihe. Selbst wenn die Kriegsanleihe nach dem 1. November 1918 entgeltlich erworben wurde, wird sicherlich nicht ohne weiteres die Einlösung verweigert werden. Ganz oder zum Teil werden nur jene Kriegsanleihebesitzer vermutlich leer ausgehen, die nach dem 1. November 1918 die allgemeine Bank ausnützten, um durch Ankauf billiger Kriegsanleihe enorme Gewinne zu erzielen. Es wird noch jedem in Erinnerung sein, daß ein großer Teil des ausländischen Kriegsanleihebesitzes auf diese Weise ins Inland gebracht wurde.

### Wo und wie ist anzumelden?

Die Anmeldung der in der dritten Sperrverordnung angeführten Vermögensgegenstände hat in folgender Weise zu geschehen:

1. Offene, bankmäßige Depots von Wertpapieren, das heißt solche Wertpapiere, die bei einem Bankier oder bei einer Bank im Depot, somit nicht in einem Safe (Schrankfach), einer Kiste, einem Koffer usw. verwahrt sind, müssen bei der An-

meldestelle angemeldet werden, die in den Räumen der Bank oder des Bankiers errichtet wurde. Die Parteien müssen abwarten, bis die Bank ihnen einen Ausweis über den Stand des Depots einliefert, diesen Ausweis überprüfen, unterfertigen und dann bei der Anmeldestelle (in der Bank) persönlich oder durch einen Bevollmächtigten überreichen.

Anmeldestellen befinden sich bei allen größeren Banken und Bankiers, deren Namen wiederholt in den Zeitungen veröffentlicht wurden. Im Zweifel wird es sich empfehlen, beim Kreditinstitut anzufragen, ob sich in deren Räumen eine Anmeldestelle befindet. Ist dies nicht der Fall, so muß die Partei trotzdem warten, bis ihr der Ausweis eingeschickt wird, und nach Prüfung und Unterfertigung des letzteren das Depot bei der Steuerbehörde erster Instanz anmelden. Auch diese Stellen sind bereits in der Zeitung veröffentlicht worden und im übrigen bei jeder Steueradministration leicht zu erfragen.

Die Anmeldung der offenen Depots erfolgt auf dem Formular A.

Wurden die Wertpapiere beim Bankier oder bei der Bank befehlt, so müssen sie trotzdem angemeldet werden. Ob die Tatsache der erfolgten Belehnung und die Pfandsumme angegeben werden muß, ist nicht ausdrücklich geregelt. Ich glaube aber, daß die Frage aus dem Grunde gegenstandslos ist, weil ja das Kreditinstitut ohnehin in den Ausweis diese Daten aufnimmt. Hat aber die Partei ausdrücklich die Belehnung einen regelrechten Pfandschein über die belehnten Wertpapiere erhalten, so sind nicht die Wertpapiere, sondern der Pfandschein anzumelden.

Anlässlich der Anmeldung muß sich die Partei selbst darum kümmern, die nötigen Dokumente den Anmeldestellen vorzulegen. Wenn sie Schuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates (Renten, Kriegsanleihe usw.) besitzt, so muß sie folgende Dokumente mitbringen: a) ein Papier zum Nachweis der Staatsbürgerschaft, also einen Heimatschein, einen Paß oder die Staatsbürgerschaftserklärung. Es wird bei dieser Gelegenheit betont, daß die Staatsbürgerschaftserklärung zum Nachweis der deutschösterreichischen Staatsbürgerschaft vollkommen genügt, und daß die Organe, die in diesen Fällen die Heimatsausländigkeit als maßgebend bezeichnen, das Gesetz verletzen. b) Ein Papier zum Nachweis des Wohnsitzes, somit den Meldezettel. c) Bei Kriegsanleihe ein Papier über die Art und den Zeitpunkt des Erwerbes. Wurde die Kriegsanleihe gezeichnet, so wird man ja leicht diesen Umstand durch Vorlage oder Bestätigung der Bank beweisen. Ist die Zeichnung auf den Namen eines anderen erfolgt, so wird letzterer über diesen Umstand dem Eigentümer der Papiere eine Bestätigung geben müssen. Da zur Zeit des Erwerbes der Kriegsanleihe niemand daran gedacht hat, daß er je in die Lage kommen könnte, die Art und den Zeitpunkt des Erwerbes nachzuweisen, wird man durch jede Urkunde, also auch durch eine Privaturkunde, der in der Vollzugsanweisung vorsehenden Pflicht zur Glaubhaftmachung genügen. Korrespondenzen, Bestätigungen des Anwaltes oder auch von sonstigen Personen in öffentlicher Stellung werden daher genügen, um glaubhaft zu machen, wann und wie die Kriegsanleihe erworben wurde. d) Auch der letzte Zahlungsauftrag über die definitiv vorbeschriebene Einkommensteuer ist mitzubringen.

2. Die Anmeldung der Kontokorrent- und Giroaldi erfolgt ebenfalls auf dem Formular A. Auch in diesem Falle muß die Partei warten, bis sie von dem Kreditinstitut den Kontoauszug über den Stand des Saldos am 13. März 1919 bekommt, und dann die Anmeldung vornehmen. Bei der Anmeldung der Kontokorrentguthaben oder Schulden wird es genügen, ein Legitimationspapier (Heimatschein, Paß, sonstige Legitimationsurkunde), den Meldezettel, einen Teil der Korrespondenzen mit der Bank und den letzten Zahlungsauftrag mitzubringen.

3. Wertpapiere, die sich nicht bei einer Bank oder bei einem Bankier befinden, sind bei der Steuerbehörde auf dem Formular B anzumelden. Auf demselben Formular sind auch der Luxusbesitz (Schmuck, Kunstgegenstände usw.), ebenso die im Ausland befindlichen Vermögensobjekte anzumelden. Wenn also jemand Aktien, Lose usw. zu Hause besitzt, muß er sie auf dem Formular B anmelden. Besitzt jemand im Ausland oder in den bestetzten Gebieten Deutschösterreichs ein Guthaben bei einer Bank, eine Geldeinlage, Bargeld oder Luxusgegenstände, so muß er diese im Ausland befindlichen Vermögensgegenstände auf dem Formular B bei der Steuerbehörde anmelden. Hat jemand mit Rücksicht auf das Vorhandensein anmeldungspflichtiger Gegenstände ein Formular B ausgefüllt, so kann er auf demselben Formular auch seinen Bargeldbesitz (in- und ausländische Gold- und Silbermünzen, Bank- und Staatsnoten) anmelden. Nur inländisches Papiergeld, das heißt deutschösterreichisch abgestempelte Banknoten, ist erst dann anzumelden, wenn es den Betrag von 5000 Kronen übersteigt. In der Rubrik „Verwahrungsort“ ist der Ort anzugeben, wo sich die Vermögensgegenstände befinden. Sind die Vermögensgegenstände beim Eigentümer zu Hause, so hat er seine eigene Wohnung als Verwahrungsort anzuführen. Bezüglich der kleineren Lose wird noch bemerkt, daß in den letzten Tagen die Finanzverwaltung endlich in klarer Weise ausgesprochen habe, daß Lose von 40 Kronen abwärts nur dann von der Anmeldepflicht befreit sind, wenn sie sich nicht in bankmäßiger Verwahrung befinden und die einem Eigentümer gehörigen Lose den Betrag von 200 Kronen nicht übersteigen. Wenn also jemand 50 Lose zu 10 Kronen hat, so muß er alle Lose anmelden.

Hat die Partei Schuldverschreibungen des österreichischen Staates nicht in bankmäßiger Verwahrung gehalten und sie jetzt wegen des bestehenden Verwahrungszwanges in die Bank gegeben, so erfolgt die Anmeldung nicht auf dem Formular B, sondern auf dem Formular A. Die Partei bekommt einen Ausweis von der Bank, den sie bei der Anmeldestelle zu überreichen hat.

In allen Fällen ist es Sache der Partei selbst, die Anmeldung rechtzeitig durchzuführen. Bekommt also die Partei den Ausweis über ein Depot oder über ein Guthaben nicht derart rechtzeitig, damit die Anmeldung noch bis zum 31. d. durchgeführt werden kann, so muß sie die Ausweise urgieren.

4. Wertpapiere, die nach dem 13. März 1919 aus dem Auslande nach Deutschösterreich eingebracht wurden, sind auf dem Formular B1 anzumelden. Es muß der bisherige Verwahrungsort, das Datum der Einfuhr, die Kreditstelle, die die Bestätigung ausgestellt hat, daß die Papiere bereits vor dem 13. März 1919 im Auslande waren, angegeben werden. Die Kreditstellen, deren Bestätigung maßgebend ist, wurden in den Zeitungen

bereits veröffentlicht, deren Name kann auch bei jeder Steueradministration erfragt werden. Kann die Kreditstelle die gewünschte Bestätigung nicht geben, so wird ein Zeugnis des ausländischen Steueramtes ebenfalls genügen. Wenn die Papiere vor dem 13. März 1919 im Auslande waren, werden sie doch in der Regel in der beim ausländischen Steueramt eingereichten Fassung ersichtlich sein, so daß die Steuerbehörde tatsächlich in der Lage wäre, die Tatsache zu bestätigen, daß die Papiere vor dem 13. März 1919 im Auslande waren. Ist der Eigentümer dieser Papiere eine Person, die im nichtbesetzten Teile Deutschösterreichs ihren Wohnsitz hat oder sich hier seit dem 1. Januar 1918 aufhält, so werden ja ohnehin diese Wertpapiere bereits angemeldet worden sein, weil in Deutschösterreich anässige Personen auch den ausländischen Wertpapierbesitz anmelden müssen. Diese Personen werden daher in der letzten Rubrik des Formulars B1 angeben müssen, wann und wo sie die Papiere bereits angemeldet haben, und die Bestätigung der Kreditstelle sowie der Steuerbehörde über die allenfalls feinerzeit erfolgte Anmeldung beizufügen.

5. Hat jemand Einlagen gegen Einlagebuch, Einlagechein usw., so hat er die Anmeldung bei der in der Bank errichteten Anmeldestelle zu erstatten. Die Anmeldung geschieht auf dem Formular C. Für jedes Einlagebuch, beziehungsweise für jeden Einlagechein ist eine besondere Anmeldung auszufertigen. Nur der Eigentümer oder dessen Bevollmächtigter, beziehungsweise Vertreter kann die Einlagen anmelden. Der Verwahrer ist daher zur Anmeldung nicht berechtigt, wenn er sich nicht durch eine Vollmacht ausweisen kann. Lautet das Buch auf einen fremden oder fingierten Namen, so hat der Eigentümer nicht etwa die Anmeldung mit diesem Namen, sondern mit seinem wahren Namen zu unterfertigen. Der Name, auf den das Buch oder der Schein lautet, wird ja ohnehin in der dritten Rubrik des Formulars ersichtlich gemacht. Befindet sich in dem Kreditinstitut keine Anmeldestelle, so ist die Anmeldung bei der Steuerbehörde erster Instanz zu erstatten.

6. Bargeld und ungemünztes Edelmetall werden auf dem Formular D angemeldet. Hat aber jemand wegen der Anmeldung anderer Vermögensobjekte ohnedies ein Anmeldeformular B zu überreichen, so kann er in dieses auch das anzumeldende Bargeld aufnehmen.

### Zusammenfassung.

Bankdepots aus Wertpapieren und Guthaben sowie Schulden aus Kontokorrent- und Giroverhältnissen sind auf dem Formular A, Wertpapiere, die sich nicht bei der Bank oder dem Bankier befinden, ausländische Vermögensgegenstände aller Art, ebenso der Luxusbesitz sind auf dem Formular B, Wertpapiere, die nach dem 13. März 1919 ins Inland gebracht wurden, auf dem Formular B, Geldeinlagen gegen Einlagebuch oder Einlagechein auf dem Formular C und Bargeld sowie ungemünztes Edelmetall auf dem Formular D anzumelden. Wenn jemand ohnehin ein Formular B zu überreichen hat, kann er in dieses auch das Bargeld aufnehmen. Er erspart sich in diesem Falle, wenn er kein ungemünztes Edelmetall hat, das immer auf dem Formular D anzumelden ist, ein besonderes Formular für das Bargeld zu überreichen.